

ABSICHTSERKLÄRUNG

ZWISCHEN

NEW ENERGY AND INDUSTRIAL TECHNOLOGY
DEVELOPMENT ORGANIZATION
JAPAN

UND

DER STADT SPEYER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

UND

DER STADTWERKE SPEYER GmbH
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BEZÜGLICH

DER UMSETZUNG

DES

DEMONSTRATIONSPROJEKTS
ZU EINEM SMART-COMMUNITY-SYSTEM

Diese Absichtserklärung (nachstehend „AE“ genannt) definiert eine Vereinbarung zwischen der New Energy and Industrial Technology Development Organization (nachstehend „NEDO“ genannt), der Stadt Speyer (nachstehend „SPEYER“ genannt) und der Stadtwerke Speyer GmbH (nachstehend „SWS“ genannt) (NEDO, SPEYER und SWS nachstehend einzeln „PARTEI“ und gemeinsam „PARTEIEN“ genannt) bezüglich der Umsetzung eines Demonstrationsprojekts zur Erschließung einer erneuerbaren Energiequelle (nachstehend „PROJEKT“ genannt).

Die PARTEIEN vereinbaren wie folgt:

ARTIKEL 1 PROJEKTGEGENSTAND

Gegenstand des PROJEKTS ist die Entwicklung und Demonstration der Technologie eines Smart-Community-Systems, das speziell für die „lokale Erzeugung für den lokalen Energieverbrauch“ (nachstehend „SYSTEM“ genannt) entwickelt wurde. Es wird erwartet, dass dieses System einen Beitrag dazu leistet, dass die Stadt SPEYER ihr ehrgeiziges Ziel erreicht, 100 % ihrer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen.

ARTIKEL 2 ZUSAMMENARBEIT

Die PARTEIEN arbeiten im erforderlichen Umfang zusammen, um durch die Ausführung und Vollendung des PROJEKTS die oben erwähnte Zielsetzung zu erreichen.

ARTIKEL 3 STANDORT DES PROJEKTS

Das PROJEKT ist in Speyer, Rheinland-Pfalz, Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

ARTIKEL 4 GESAMTZEITPLAN DES PROJEKTS

Der geplante Zeitraum für das PROJEKT geht von der Unterzeichnung dieser AE bis zum 31.März.2018. Der Gesamtzeitplan für das PROJEKT wird im Anhang geregelt. Dieser Zeitplan kann nach ordnungsgemäßer Absprache zwischen NEDO, SPEYER, SWS und den nach Artikel 8 definierten PROJEKTPARTNERN geändert und ergänzt werden.

Eine wesentliche Änderung des Zeitplans wird bei einer Sitzung des (nach Artikel 9 definierten) PROJEKT-Lenkungsausschusses diskutiert und durch eine Entscheidung eines solchen PROJEKT-Lenkungsausschusses bestätigt.

ARTIKEL 5 PROJEKTENTWURF

Das Projekt umfasst die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung und Verbreitung des SYSTEMS:

- a. Planung, Entwicklung, Engineering
- b. Herstellung und Beschaffung der Anlagen
- c. Transport der Anlagen
- d. Installation und Prüfung
- e. Schulung zum Betrieb des SYSTEMS und Aufklärungskampagne für die Bewohner des Projektstandorts
- f. Technische Überprüfung
- g. Verbreitung des SYSTEMS

ARTIKEL 6 ANLAGEN DES SYSTEMS

1. Folgende Anlagen stellen die Primärausrüstung des SYSTEMS dar:
 - a. Solarpaneele und ihr Kontrollsystem
 - b. Wärmepumpensystem
 - c. Batterie
 - d. HEMS
2. Die folgende Primärausrüstung des SYSTEMS (nachstehend „NEDO SYSTEM“ genannt) wird von NEDO beschafft oder bereitgestellt:
 - a. Kontrollsystem der Solarpaneele
 - b. Wärmepumpensystem
 - c. Batterie
 - d. HEMS
3. Die folgende Primärausrüstung des SYSTEMS wird von SWS beschafft oder bereitgestellt:
 - a. Solarpaneele
4. Einzelheiten bezüglich der technischen Spezifikationen des SYSTEMS werden in einem Umsetzungsdokument (nachstehend „UD“ genannt) gemäß Artikel 8 dargelegt.

ARTIKEL 7 ARBEITS- UND KOSTENTEILUNG

Jede PARTEI ist für die Ausführung ihrer Arbeit und die Übernahme ihrer Arbeitskosten verantwortlich. Keine PARTEI trägt zusätzliche Arbeitskosten, die irgendeiner anderen PARTEI oder Dritten anzurechnen sind bzw. durch diese entstanden sind. Einzelheiten bezüglich der Arbeits- und Kostenteilung für das Projekt werden im UD gemäß Artikel 8 dargelegt.

ARTIKEL 8 PROJEKTUMSETZUNG

1. NEDO betraut die folgenden Unternehmen mit der Durchführung des PROJEKTS: NTT DOCOMO, INC., NTT FACILITIES, INC., Hitachi Chemical Company, Ltd. und Hitachi Information & Telecommunication Engineering, Ltd (nachstehend zusammenfassend „BETRAUTE JAPANISCHE UNTERNEHMEN“ genannt).
2. SPEYER betraut SWS und GEWO Wohnen GmbH (nachstehend „GEWO“ genannt) (SWS und GEWO nachstehend zusammenfassend „DEUTSCHE PARTNER“ genannt) mit der Durchführung des Projekts und SPEYER unterstützt und organisiert die Zusammenarbeit zwischen den BETRAUTEN JAPANISCHEN UNTERNEHMEN und den DEUTSCHEN PARTNERN.
3. Einzelheiten bezüglich der Durchführung des PROJEKTS werden in einem UD dargelegt, das zwischen den BETRAUTEN JAPANISCHEN UNTERNEHMEN und den DEUTSCHEN PARTNERN (nachstehend zusammenfassend „PROJEKTPARTNER“ genannt) vereinbart wird. Folgende Angelegenheiten sowie Einzelheiten zum PROJEKT, die nicht in dieser AE festgelegt sind, sind in dem UD zu vereinbaren:
 - a. eine lückenlose Terminplanung mit klaren Meilensteinen und detaillierten Vorgaben,
 - b. Einzelheiten zur Arbeits- und Kostenteilung,
 - c. Handhabung der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte,
 - d. Methoden zur Beilegung von eventuell auftretenden Streitfällen,
 - e. Qualitätsbestätigung,
 - f. anwendbare Normen und Spezifikationen,
 - g. Maßnahmen zur Demonstration und Verbreitung,
 - h. Festsetzung der Rahmenbedingungen bezüglich des Eigentums und der Verwendung der Anlagen des SYSTEMS und
 - i. andere Angelegenheiten, die für die Durchführung des PROJEKTS erforderlich sind.

ARTIKEL 9 RAHMEN FÜR DIE KOORDINIERUNG DES PROJEKTS

1. Zum Zwecke der Kommunikation und Koordinierung des Projekts bilden die PARTEIEN einen Lenkungsausschuss (nachstehend „PROJEKT-Lenkungsausschuss“ genannt).
2. Der PROJEKT-Lenkungsausschuss besteht aus je zwei (2) Vertretern von jedem PROJEKTPARTNER. Jeder PARTEI steht es frei, zu den Sitzungen des PROJEKT-Lenkungsausschusses andere Teilnehmer als Beobachter einzuladen. Die Anzahl dieser eingeladenen Teilnehmer bei einer Sitzung wird für jede PARTEI auf vier (4) begrenzt.
3. Zu den Verantwortlichkeiten des PROJEKT-Lenkungsausschusses zählen ohne Einschränkung:
 - (i) die Überwachung und Aktualisierung des PROJEKT-Fortschritts;
 - (ii) die Untersuchung, Erörterung und Entscheidungsfindung in Bezug auf Angelegenheiten, die von einer der PARTEIEN angesprochen werden;
 - (iii) die Erörterung und Vereinbarung von erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung von unerwarteten Situationen während der Umsetzung des PROJEKTS.

4. Die Sitzungen des PROJEKT-Lenkungsausschusses finden zweimal pro Jahr oder auf Antrag einer der PARTEIEN statt. Die Entscheidungen des PROJEKT-Lenkungsausschusses sind von allen Mitgliedern des PROJEKT-Lenkungsausschusses, die zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt sind, einstimmig zu verabschieden.

ARTIKEL 10 ERLEICHTERUNG

1. SPEYER leistet nach Treu und Glauben eine angemessene Hilfestellung zur Verringerung der Steuerpflichten oder anderen öffentlichen Abgaben, die auf die von NEDO bereitgestellten Anlagen erhoben werden.
2. SPEYER unterstützt NEDO und die PROJEKTPARTNER nach Treu und Glauben und im angemessenen Rahmen beim Erhalt aller notwendigen Genehmigungen, Lizenzen, Normen und anderen Genehmigungsarten, die für die Durchführung des PROJEKTS benötigt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist SPEYER jedoch auf keinen Fall dazu verpflichtet, die Kosten zu tragen, die für die Leistung dieser Hilfestellung entstehen können.

ARTIKEL 11 SPRACHE UND NORMEN

1. Diese AE, die Vereinbarungen, Schriftwechsel, Unterlagen, Briefe und technische Dokumente wie Zeichnungen und Spezifikationen, die während des Projektes entstehen, sind in englischer Sprache abzufassen.
2. Grundsätzlich sind in technischen Dokumenten wie Zeichnungen und Spezifikationen die geltenden internationalen Normen und Bestimmungen, auf die sich die PARTEIEN geeinigt haben, zu verwenden. Für den Fall, dass diese Normen und Bestimmungen nicht anwendbar sind, vereinbaren die PROJEKTPARTNER anwendbare Normen und Bestimmungen.

ARTIKEL 12 SCHÄDEN UND HAFTUNG

1. Jede PARTEI haftet und trägt die eigenen Kosten für alle Schäden, die aus den Arbeiten resultieren, die ausschließlich von der betreffenden PARTEI unternommen wurden.
2. Keine PARTEI kann gegenüber einer der anderen PARTEIEN einen Schadenersatzanspruch aufgrund von Sachschäden, Verletzungen oder Todesfällen infolge eines Unfalls, Naturkatastrophen oder anderen Gründen geltend machen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der jeweils anderen PARTEI vorliegt.

ARTIKEL 13 GEISTIGES EIGENTUM UND BETRIEBSDATEN

1. SPEYER und SWS sind damit einverstanden und erkennen an, dass alle Technologien, Erfindungen, Geräte, urheberrechtlich geschützte Werke, Know-how und andere Ergebnisse, die bei der Durchführung des PROJEKTS entwickelt werden, das alleinige Eigentum der Personen sind, die diese entwickelt haben, und dass durch diese AE keinerlei Rechte bzw.

Lizenzen an den geistigen Eigentumsrechten (einschließlich Patente, Designrechte, Know-how, Warenzeichen oder Urheberrechte), die entweder von NEDO, den BETRAUTEN JAPANISCHEN UNTERNEHMEN oder den DEUTSCHEN PARTNERN während der Durchführung des PROJEKTS mitgeteilt, entwickelt oder bereitgestellt werden, übertragen bzw. implizit oder explizit gewährt werden.

2. SPEYER und SWS sind damit einverstanden und erkennen an, dass alle erfassten Informationen und Daten in Bezug auf die Anlagen und/oder Dienstleistungen des PROJEKTS (nachstehend „BETRIEBSDATEN“ genannt) vor dem Zeitpunkt der Übertragung der Anlagen des NEDO SYSTEMS an SWS das ausschließliche Eigentum von anderen Personen als SPEYER und SWS sind und dass durch diese AE keinerlei Rechte oder Lizenzen an den BETRIEBSDATEN, die (i) entweder von NEDO, den BETRAUTEN JAPANISCHEN UNTERNEHMEN oder den DEUTSCHEN PARTNERN mitgeteilt, entwickelt oder bereitgestellt werden oder (ii) von SPEYER oder SWS zusammengetragen oder erworben werden, übertragen bzw. implizit oder explizit gewährt werden.
3. Die PARTEIEN vereinbaren im gegenseitigen Einvernehmen, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte und anderer geschützten Daten zu ergreifen, die bei dem PROJEKT verwendet, bereitgestellt, entwickelt oder erfasst werden.
4. Entsteht während der Durchführung des PROJEKTS bei den Kooperationstätigkeiten geistiges Eigentum, ermitteln die PARTEIEN im gegenseitigen Einvernehmen vorbehaltlich der Bestimmungen 1 und 2 dieses Artikels den Inhaber der geistigen Eigentumsrechte bzw. lassen diesen durch die PROJEKTPARTNER ermitteln.
5. Die PARTEIEN erklären sich damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Artikels für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Kündigung oder Ablauf dieser AE wirksam bleiben.

ARTIKEL 14 VERTRAULICHKEIT DER TECHNISCHEN INFORMATIONEN UND OFFENLEGUNG DER PROJEKTERGEBNISSE

1. Keine PARTEI darf die bei der Ausführung des PROJEKTS erhaltenen technischen Dokumente oder Informationen zu anderen Zwecken als der Ausführung des PROJEKTS (Verbreitungstätigkeiten eingeschlossen) an Dritte preisgeben.
2. Die PARTEIEN erklären sich damit einverstanden, dass wenn eine PARTEI die Ergebnisse des PROJEKTS zu anderen Zwecken als der Durchführung des PROJEKTS an Dritte preisgeben möchte, die offenlegende PARTEI vor jeglicher Offenlegung bei allen anderen PARTEIEN eine vorherige schriftliche Genehmigung einzuholen hat.
3. Die PARTEIEN erklären sich damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Artikels für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Kündigung oder Ablauf dieser AE wirksam bleiben.

ARTIKEL 15

VERBREITUNG DER PROJEKTERGEBNISSE

Während und nach der Ausführung des PROJEKTS unterstützen sich die PARTEIEN und arbeiten bei der Verbreitung der Ergebnisse des PROJEKTS in Deutschland zusammen. Die PARTEIEN unterstützen und organisieren die Zusammenarbeit insbesondere mit den DEUTSCHEN PARTNERN bei dem Einsatz dieses Systems in der Stadt Speyer, wenn die PARTEIEN den technischen und kommerziellen Erfolg des SYSTEMS bestätigen können.

ARTIKEL 16

EIGENTUM UND WARTUNG DER ANLAGEN

1. Die Anlagen, die zum NEDO SYSTEM gehören, sind während der Laufzeit des PROJEKTS (nachstehend „Laufzeit“ genannt) das Eigentum von NEDO.
2. Am Ende der Laufzeit wird das Eigentum an den Anlagen, aus denen das NEDO SYSTEM besteht, unentgeltlich, im Ist-Zustand und am jeweiligen Standort der Anlagen von NEDO an SWS übertragen.
3. Nach Übertragung der Anlagen des NEDO SYSTEMS an SWS in Übereinstimmung mit Bestimmung 2 dieses Artikels setzt SWS den Betrieb des SYSTEMS für einen Mindestzeitraum von drei (3) Jahren gemäß den im UD festgelegten Bedingungen (nachstehend „POST-DEMONSTRATIONSPHASE“ genannt) fort. Während der POST-DEMONSTRATIONSPHASE und sofern die Anlagen betriebsbereit und einsatzfähig bleiben, werden die DEUTSCHEN PARTNER:
 - (a) das SYSTEM nutzen, um dessen Betrieb im Sinne der ursprünglichen Zielsetzungen des PROJEKTS sowie gemäß den im UD festgelegten Bestimmungen fortzusetzen;
 - (b) Wartungsmaßnahmen am SYSTEM durchführen entsprechend des UD;
 - (c) an NEDO auf dessen Wunsch über spezielle Daten einschließlich der BETRIEBSDATEN Bericht erstatten und NEDO den freien Zugang zu und die Nutzung und Analyse der BETRIEBSDATEN gewähren;
 - (d) gewährleisten, dass NEDO nach Ablauf dieser AE freien Zugang zum Standort hat, an dem das NEDO SYSTEM installiert ist, um den Betriebsstatus des NEDO SYSTEMS bestätigen zu können.
4. NEDO übernimmt keine Gewährleistung oder Wartung oder andere Kosten für die Anlagen bei und nach der Übertragung der Anlagen des NEDO SYSTEMS an SWS.
5. Die detaillierten Betriebs- und Wartungsbedingungen für das SYSTEM während und nach der Ausführung des PROJEKTS werden separat im UD vereinbart.
6. Die PARTEIEN erklären sich damit einverstanden, dass die Bestimmungen 3 und 4 dieses Artikels für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Übertragung des NEDO SYSTEMS ungeachtet der Kündigung und des Ablaufs dieser AE wirksam bleiben.

ARTIKEL 17
GEGENSEITIGES VERTRAUEN UND ABSPRACHE

Bei Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser AE zwischen den PARTEIEN ergeben, einschließlich zu Fragen zu ihrem Bestehen, ihrer Wirksamkeit oder Kündigung, streben alle PARTEIEN eine gütliche Einigung an und unternehmen alle notwendigen Anstrengungen zur Beilegung des Streits auf den Grundsätzen von Kooperation, Gleichheit und Vertrauen.

ARTIKEL 18
ÄNDERUNG

Die PARTEIEN können diese AE im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ändern.

ARTIKEL 19
GÜLTIGKEIT

1. Diese AE tritt mit ihrer Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft und bleibt bis zum 31. März 2018 wirksam, sofern sie nicht anderweitig verlängert oder beendet wurde, wie im vorliegenden Dokument geregelt.
2. Diese AE kann durch schriftliche Vereinbarung aller PARTEIEN für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.
3. Diese AE kann durch schriftliche Vereinbarung aller PARTEIEN nach der schriftlichen Benachrichtigung durch eine der PARTEIEN an alle anderen PARTEIEN unter Wahrung einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die PARTEIEN drei (3) Urschriften dieser AE in englischer Sprache am nachstehend angegeben Datum unterzeichnet, wobei jede Urschrift gleichermaßen gültig ist. Jede Partei erhält eine (1) Urschrift.

Erstellt in [Ort] am [Datum] [Monat] 2015.

New Energy and Industrial Technology Development Organization

Hiroshi Kuniyoshi
Geschäftsführender Direktor

Stadt Speyer

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Stadtwerke Speyer GmbH

Wolfgang Bühring
Geschäftsführer

Umsetzungszeitplan*1 für das PROJEKT

Jahr	*2 GJ2015				GJ2016				GJ2017			
	1Q 4-6	2Q 7-9	3Q 10- 12	4Q 1-3	1Q 4-6	2Q 7-9	3Q 10- 12	4Q 1-3	1Q 4-6	2Q 7-9	3Q 10- 12	4Q 1-3
(1) Planung, Engineering und Design		■										
(2) Herstellung und Transport		■										
(3) Baumaßnahmen, Errichtung und Installation			■				■					
(4) System Test			■				■					
(5) Übergabe					■		■					
(6) Demonstration					■							

*1 Dieser Zeitplan ist provisorisch und Einzelheiten unterliegen dem Umsetzungsdokument dieser AE.

*2 Das Geschäftsjahr läuft von April bis März des folgenden Jahres.